

Über Entstehung, Funktion und Geltungsgrund normativer Rechtsaufzeichnungen im Mittelalter

*Notizen zu einem Durchblick**

VON ELMAR WADLE

I.

Nicht nur dem Juristen unserer Tage, sondern auch jedem anderen Zeitgenossen erscheint es selbstverständlich, daß Rechtsnormen sich in schriftlicher Form präsentieren. Gesetze werden nach einem großen Aufwand bedruckten Papiers während der Vorbereitung und der Beratung letztendlich dadurch in Kraft gesetzt, daß man sie ins Gesetzblatt einrückt¹⁾. Entsprechendes gilt für alle dem Gesetz nachgeordneten Rechtsnormen; Verordnungen, Satzungen und Dienstvorschriften jeder Art werden in eigens dafür vorgesehenen Ministerial-, Verwaltungs-, Gemeinde-, Kirchen- oder Universitätsorganen publiziert. Um schriftliche Fixierung handelt es sich selbst dann, wenn die Publikation durch öffentlichen Anschlag oder Aushang erfolgt. Schließlich spielt Schriftlichkeit – sieht man genauer hin – auch dort die entscheidende Rolle, wo wir von Gewohnheitsrecht sprechen; es lebt im Schriftwesen von Handel und Verkehr, zumindest in den Gerichtsakten und der wissenschaftlichen Literatur.

Von diesem geläufigen Vorrang des Geschriebenen im modernen Rechtsleben muß absehen können, wer sich mit »Recht und Schrift« im Mittelalter befassen will. Dies ist schon deshalb notwendig, weil das Schreiben und vor allem das Lesen über Jahrhun-

*) Dieser Beitrag beruht auf der während der 2. Tagung vorgetragenen »Zusammenfassung«. Sein vorläufiger Charakter sei durch den weitgehenden Verzicht auf Literaturhinweise unterstrichen. Auf die einzelnen Vorträge dieses Bandes (Teil 2) wird jeweils pauschal durch Einfügen des Autorennamens in den Text Bezug genommen. Zahlreiche Anregungen der Diskussion sind aufgegriffen, ohne daß dies ausdrücklich vermerkt worden wäre; insoweit sei auf das Tagungsprotokoll Nr. 204 des Konstanzer Arbeitskreises für ma. Geschichte e. V. verwiesen.

1) Zur Rechtsgeschichte der modernen Verkündungspraxis vgl. etwa die Notizen bei F. GIESE, Verkündung und Gesetzeskraft, zur Frage der Verlängerung und Erneuerung befristeter Gesetze, in: Archiv f. öffentliches Recht 76 (1950/51) S. 464–482, hier S. 467 ff.; H. WEHRHAHN, Die Verkündung und das Inkrafttreten der Gesetze in Frankreich 1789 und danach, in: Festgabe f. Carlo Schmidt (1962) S. 213–297.

derte hinweg Fertigkeiten eines relativ kleinen Personenkreises waren und oft nicht einmal von den Trägern politischer Macht beherrscht wurden. Es kommt hinzu, daß die Vervielfältigung von Geschriebenem eine mühselige und insbesondere teure Angelegenheit blieb, solange nicht der Buchdruck erfunden war und Abhilfe zu schaffen begann²⁾.

Es fällt nicht immer leicht, diese mehr äußerlichen Bedingungen mittelalterlicher Schriftlichkeit im Auge zu behalten; eine andere Einsicht bereitet indes erheblich größere Schwierigkeit.

Unsere Vorstellungen von Recht und Rechtsnorm, von Gesetz und Gesetzgebung können nicht oder jedenfalls nicht ohne weiteres auf mittelalterliche Verhältnisse übertragen werden. Diese Einsicht ist ebensowenig neu wie die Erkenntnis, daß wir auf die modernen Begriffe nicht rundweg verzichten können, wollen wir nicht die Basis verlieren, von der aus wir uns in die mittelalterliche Rechtswelt vortasten können³⁾. Die vorsichtige Formel »normative Rechtsaufzeichnungen« sucht diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen; dennoch bedarf sie der Absicherung gegen mögliche Mißverständnisse. Die moderne, in der Tradition des Positivismus stehende Rechtswissenschaft⁴⁾ versteht unter Recht im objektiven Sinne den Inbegriff aller Rechtsnormen oder Gesetze im materiellen Sinne. Indem sie die Normativität zum wesentlichen Merkmal erhebt, verweist sie das Recht in eine besondere, vom Lebenssachverhalt losgelöste Sphäre. Dem praktischen Rechtsverständnis der mittelalterlichen Welt war eine solche Sicht fremd; sie konnte sich erst ausbilden, als die Verwissenschaftlichung der Rechtskultur einsetzte⁵⁾. Als die theoretische Maxime entwickelt war, blieb in der Praxis der Bezug zum

2) Vgl. etwa D. HAY, *Fiat lux*, in: J. CARTER / P. H. MUIR, *Bücher die die Welt verändern* (1969) S. 11–46, hier S. 15 ff. – Beachtenswerte Beobachtungen zum Vordringen des Buches im Rechtsleben bei H. LIERMANN, *Das Buch im deutschen Rechtsgang*, in: *Festschrift f. E. Stollreither* (1950) S. 137–146, hier bes. S. 142 ff.

3) Zum Methodenproblem seien hier lediglich erwähnt: F. WIEACKER, *Notizen zur rechts-historischen Hermeneutik*, *Nachrichten der Akademie der Wiss. in Göttingen, Phil.-hist. Klasse* Jg. 1963 Nr. 1; K. S. BADER, *Das Wertproblem in der Rechtsgeschichte. Zum Standort einer historischen Disziplin in den modernen Geisteswissenschaften*, in: *Speculum historiae* (Festschrift f. Joh. Spörl, 1965) S. 639–657, hier S. 650 ff.

4) Zum ganzen vgl. etwa: H. COING, *Grundzüge der Rechtsphilosophie* (1976³) S. 261 ff.; E.-W. BÖCKENFÖRDE, *Gesetz und gesetzgebende Gewalt* (1958); Ders., *Der Rechtsbegriff in seiner geschichtlichen Entwicklung*, in: *Archiv f. Begriffsgeschichte* 12 (1968) S. 145–165; R. GRAWERT, *Historische Entwicklungslinien des neuzeitlichen Gesetzesrechts*, in: *Der Staat* 11 (1972) S. 1–25; Ders., *Art. »Gesetz«* in: *Geschichtliche Grundbegriffe* Bd. 2 (1975) S. 863–922.

5) H. KRAUSE, *Kaiserrecht und Rezeption*, *Abhandlung der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse* (1952, 1); Ders., *Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht*, in: *ZRG Germ. Abt.* 75 (1958) S. 206–251; S. GAGNÉ, *Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung* (1960), bes. S. 288 ff.

Im übrigen sei generell verwiesen auf:

W. EBEL, *Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland* (1958²); H. KRAUSE, *Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher*, in: *ZRG Germ. Abt.* 82

Einzelfall dennoch lebendig: der generell formulierte oder gar abstrakt erscheinende Rechtssatz wird in aller Regel noch nicht als Teil einer eigentlich immer bereitliegenden, normativ geltenden, abschließenden Rechtsordnung verstanden. Auch als die »archaische« Zeit des ungeschriebenen, umfassenden und offenen Rechts⁶⁾ zu Ende ging, konnte die verallgemeinernde Vorschrift einen eher exemplarischen Charakter bewahren.

Wer sich mit Recht und Schrift im Mittelalter befaßt muß mit derartigen Phasenverschiebungen rechnen.

II.

Die Frage nach den Beziehungen von »Recht und Schrift« erscheint verwegen selbst dann, wenn man sie auf »normative Rechtsaufzeichnungen« beschränkt; denn das Feld möglicher Themen ist übergroß. Die Beiträge müssen auswählen und manche schmerzliche Lücke offenlassen. Wichtige Quellengruppen bleiben ausgeklammert, so etwa die Gottes- und Landfrieden, die Reichsgesetze des 13. Jahrhunderts und das Schriftwesen der aufstrebenden Jurisprudenz.

Trotz der erforderlichen Beschränkung können Schlaglichter aufgestellt werden, die geeignet erscheinen, entscheidende Strecken des Weges zur Schriftlichkeit im Recht näher auszuleuchten. Dabei treten uns teils bekannte Aspekte entgegen, teils werden Grundlinien stärker verdeutlicht, als es bisher der Fall war.

Bekräftigt wird zunächst die alte Erkenntnis, daß der umfangreichere Teil der einschlägigen Überlieferung aus dem späteren Mittelalter herrührt, während die Ausbeute für die früheren Jahrhunderte vergleichsweise mager ist. Deutlicher als bisher wird auch, daß der Übergang von einer weithin schriftlosen zu einer von Schriftlichkeit geprägten Rechtskultur sich nicht kontinuierlich vollzieht, und zwar nicht nur in chronologischer und geographischer Hinsicht, sondern auch in bezug auf das Verhältnis von »urkundlicher« und »normativer« Rechtsaufzeichnung. Nur andeutungsweise sei erinnert an das zeitlich-räumliche Kulturgefälle von Westen und Süden zum Osten und Norden Europas, an die verhältnismäßig breite Überlieferung normativer Rechtsaufzeichnungen der fränkischen Epoche, an das von der Urkunde, insbesondere der Königsurkunde, beherrschte neunte und zehnte Jahrhundert und die Bedeutung der »Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien«⁷⁾.

(1965) S. 1-98; Ders., Art. »Aufzeichnung des Rechts« und »Gesetzgebung« im Handwörterbuch zur Dt. Rechtsgeschichte Bd. 1 Sp. 256-259, 1609-1620; H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte (1972⁸⁾) S. 150ff.; H. ZIMMERMANN, Römische und kanonische Rechtskenntnis und Rechtsschulung im frühen Mittelalter, in: *Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo XIX* (1972) S. 767-794.

6) KRAUSE, Königtum und Rechtsordnung (wie Anm. 5) S. 95, 98.

7) So nach dem Titel des Buches von W. ENGELMANN, Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die rechtswissenschaftliche Lehre (1938).

Derartige Verwerfungen im Übergang von der mündlichen zur schriftlichen Überlieferung von Rechtsnormen hat man mehr oder weniger erwartet. Nicht so ohne weiteres war damit zu rechnen, daß es in der Geschichte der Rechtsaufzeichnungen eine breite, teils querlaufende, teils die Gegensätze verstärkende Entwicklungslinie gibt, nämlich die schriftliche Rechtstradition der Kirche (Mordek, Hageneder).

Die Kirche lebt in der Tradition der Heiligen Schrift; Überlieferung durch Geschriebenes spielt deshalb von vornherein eine besondere Rolle, auch im Bereich des Kirchenrechts. Elemente antiker Schriftkultur dauern in der Kirche durch das ganze frühe Mittelalter bis hin in die Reformepoche des 11. Jahrhunderts fort.

Im außerkirchlichen Bereich dieser Zeit bestimmt die antike Tradition das Verhältnis von Recht und Schrift ebenfalls: Die jeweilige Nähe oder Ferne zur Antike und ihrer Rechtskultur haben die erwähnten Verwerfungen maßgeblich verursacht.

Der unterschiedliche Einfluß römischer Rechtsformen trägt dazu bei, daß die ältesten germanischen Aufzeichnungen (Nehlsen) in so charakteristischer Weise divergieren. In der Karolingerzeit, näherhin in der Zeit Karls des Großen, erfahren kirchliche Rechtsaufzeichnungen und Schriftlichkeit im weltlichen Bereich in wechselseitiger Abhängigkeit eine unübersehbare Steigerung (Mordek, Schneider). Die Aufnahme antiken Erbgutes durch die wiedergeborene Rechtswissenschaft bestimmt die Schriftlichkeit des Rechts seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert. Wie sehr die Verbindung dieser Epoche mit dem Frühmittelalter die Zeichen der Kirche trägt, lassen uns die Papstregister (Hageneder) erkennen. Welchen Grad der Fortschrittlichkeit auch das weltliche Recht in Italien erreichen kann, wird am Beispiel einer Pisaner Quelle (Classen) demonstriert – und zwar für eine Zeit, als nördlich der Alpen noch der dämmerige Rechtszustand der voraufgehenden Epoche vorherrscht. Hier eröffnen erst die Rechtsaufzeichnungen des beginnenden 13. Jahrhunderts eine lange Ära der Schriftlichkeit normativen Rechts. Am Beispiel des Sachsenspiegels (Kroeschell) ist zu sehen, wie sehr auch diese Entwicklung durch das Vordringen rechtswissenschaftlicher Methoden und Schemata getragen ist. Diese Einflüsse mögen – zumindest mittelbar – auch dort eine Rolle gespielt haben, wo das erstarkende Landesfürstentum in der Auseinandersetzung mit ständischen Kräften zur Aufzeichnung weltlichen Rechts gelangt; das Beispiel des österreichischen Landrechts (Weltin), dessen verwickelte Entstehungsgeschichte sich in einer komplizierten Textgestalt niedergeschlagen hat, repräsentiert diese Gruppe⁸⁾. Die Fragwürdigkeit der These, die Reichsweistümer bildeten eine besondere Gruppe normativer Rechtsquellen (Diestelkamp), verwehrt die Annahme, die Entwicklung sei kontinuierlich verlaufen. Als sicher kann indes gelten, daß der Siegeszug der Schriftlichkeit schließlich auch vor jenem Bereich nicht haltgemacht hat, der ihrer am längsten entbehren konnte, dem Weistumsrecht der bäuerlichen Welt (Feigl).

8) Im übrigen vgl. A. WOLF, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten, in: H. COING (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. I (1973) S. 518–799.

III.

Die Beiträge lassen nicht nur große Zusammenhänge in neuem Licht erscheinen; sie haben auch, wenngleich in unterschiedlicher Gewichtung, viel Material zu den Stichworten »Entstehung«, »Funktion« und »Geltungsgrund« zusammengetragen. Im folgenden soll versucht werden, diese Gesichtspunkte noch einmal im Zusammenhang zu beleuchten – auch auf die Gefahr hin, den einen oder anderen Akzent zu kräftig zu setzen; daß dabei manche Überschneidung riskiert und manche in anderem Zusammenhang wichtige Einzelheit vernachlässigt werden muß, liegt auf der Hand.

IV.

Wenden wir uns zunächst dem relativ einfachsten Stichwort zu, der Entstehung normativer Rechtsaufzeichnung, also der konkreten Gestalt des Übergangs von mündlicher zu schriftlicher Rechtsüberlieferung.

Am klarsten, so scheint es, tritt dieser Übergang in der Aufzeichnung der ländlichen Weistümer (Feigl) zutage. Gerichtsbarkeit und Verfahren grund- und vogtherrllicher Instanzen verharren lange Zeit im überkommenen schriftlosen Zustand. Wie immer die Rollen zwischen den streitenden Parteien, dem Gerichtsherrn als Vorsitzendem, der Gemeinde und den Schöffen als Urteilern und Umstand, verteilt gewesen sein mögen – für unseren Zusammenhang ist wichtig einerseits die Rechtsfrage des Vorsitzenden an die Schöffen bzw. die Gerichtsgemeinde und andererseits deren Antwort. Diese Antwort ist eine Aussage über das anzuwendende Recht, mithin das Urteil. Das Wechselspiel von Frage und Antwort bleibt auch erhalten, als sich die Bildung der Frage und die Bildung der Antwort neu zu gestalten beginnen. Auslösendes Moment für diese Entwicklung sind Unzulänglichkeit, Verdunkelung oder auch Ungerechtigkeit des überlieferten Rechts. Eine erste Neuerung liegt darin, daß man die Rechtslage im Widerspiel von Frage und Urteil entscheidet, bevor der konkrete Rechtsstreit beginnt. In dieses Wechselspiel werden dann ganze Fragenkataloge aufgenommen, die eine schriftliche Fixierung unausweichlich machen. Die Abfolge von Fragen und Urteilen in fingierten Rechtsfällen läßt ein Material entstehen, das man aufzeichnen kann und muß. Wer diese Entwicklung initiiert und insbesondere die Aufzeichnung veranlaßt, bleibt meist im dunkeln. Jedenfalls darf der Einfluß des an Schriftlichkeit gewöhnten Vertreters der Herrschaft nicht unterschätzt werden. Gleichwohl lag es nicht nur im Interesse der Herrschaft, der Rechtsprechung eine gesicherte Basis zu verschaffen.

Unter den Beweggründen und Umständen, die bei der Entstehung der Weistumsaufzeichnung zu beobachten sind, haben zumindest zwei modellhaften Charakter: zum einen das Bedürfnis nach Sicherung oder auch Korrektur der bestehenden Rechtsverhältnisse, zum anderen die Teilhabe und das Interesse der Träger herrschaftlicher Macht an der Verschriftlichung von Recht.

Wir erkennen beide Momente deutlich bei der ältesten Aufzeichnung des germanischen Rechts (Nehlsen). Die Gesetzgebungspraxis der Westgoten etwa bietet ein gradezu modern anmutendes Beispiel. Das mit der ganzen Autorität des Königs ausgestattete geschriebene Recht greift aktuelle Rechtsprobleme auf. Das Gesetzbuch, für dessen möglichst große Verbreitung gesorgt wird, engt die Befugnis der Richter ein; dem König bleiben unregelte Fälle zur Entscheidung und zur gesetzlichen Regelung vorbehalten. Novellierungen nehmen peinlich genauen Bezug auf ältere Gesetzesaufzeichnungen. Der Textsicherung dienen einerseits die Aufnahme eines Originals in das königliche Archiv, andererseits die Vernichtung veralteter Textausgaben.

Ähnliches gilt für die Langobarden. König Rothari versteht seine Gesetzgebung als bewußte Hinwendung zum geschriebenen Gesetz, indem er die *antiquas leges patrum nostrorum quae scriptae non erant* sammeln und aufzeichnen läßt⁹⁾. Dabei wird das Ziel der Gesetzgebung herausgestellt: *necessarium esse prospeximus praesentem corrigere legem, quae priores omnes renovet et emendet et quod deest adiciat, et quod superfluum est abscidat*.

Im fränkischen Reich treffen wir vergleichbare Verhältnisse erst in karolingischer Zeit an, obgleich schon den merowingischen Rechtsaufzeichnungen zum Sklavenrecht das herrscherliche Streben nach einer Anpassung des Rechts an die gewandelten sozio-ökonomischen Verhältnisse nicht abzuspüren ist. Gewisse Rätsel gibt uns die Lex Salica auf, die möglicherweise bereits zur Zeit ihrer ersten Aufzeichnung inhaltlich überholtes Recht festgehalten hat. Vielleicht ist die Erklärung in der Tat darin zu suchen, daß es Chlodwig weniger darum ging, das fränkische Recht zu gestalten und zu reformieren, als vielmehr darum, sich eines der Attribute spätantiker Herrscher zuzulegen, nämlich die Gesetzessammlung.

Das ungewöhnliche Maß an Schriftlichkeit im Recht der Karolingerzeit ist getragen vom unübersehbaren Bemühen Karls des Großen um eine der Gewohnheit vorgeordnete *lex scripta*, nach welcher die *iudices* richten sollten. Die Sorge Karls galt den Volks- oder Stammesrechten, die er sammeln, verbessern und aufschreiben ließ; betroffen war davon nicht zuletzt die Lex Salica, die in einem sprachlich gereinigten Stil durch zahlreiche Handschriften große Verbreitung fand, obgleich sie in großen Teilen immer noch längst veraltetes Recht enthielt.

Geschriebenes Recht als Mittel effizienter Regierungs- und Verwaltungspraxis waren vor allem die Kapitularien (Schneider). Schon bei ihrem Erlaß ist allenthalben, wenn auch nicht ausschließlich, Schriftlichkeit im Spiel. Vervielfältigungen sorgen für Bekanntmachung und Verbreitung; Sammlungen in durchweg chronologischer Ordnung erleichtern die Anwendung auch in der Provinz. Es ist das erklärte Ziel Karls und seiner Nachfolger, durch schriftliche Fixierung des Rechts das Nachlesen zu ermöglichen

9) Edictus Rothari c. 386, F. BEYERLE (Hrsg.), Die Gesetze der Langobarden (1947) S. 156; das im Text folgende Zitat aus der Einleitung des Edictus Rothari, a. a. O., S. 2.

und Begriffsstutzigkeit zu überwinden, durch Lesen oder gar »Einpauken« für die Effizienz der Erlasse zu sorgen und die Ausrede der Unwissenheit abzuschneiden.

Die Kapitularien reichen weit in den Bereich der Kirche hinein, wie umgekehrt die Konzilsbeschlüsse der Karolingerzeit weit in profanes Gebiet hinübergreifen. So ist der Schritt von den Kapitularien zu den frühmittelalterlichen Aufzeichnungen des Kirchenrechts (Mordek) nicht weit. Auch diese Sammlungen gehen auf das Streben nach Sicherheit und Übersichtlichkeit zurück¹⁰⁾. Beide Typen, die historischen sowohl wie die (späteren) praktischen Bedürfnis entsprungenen systematischen Sammlungen, haben in der karolingischen Reformperiode besonderes Gewicht. Die Nachfrage nach zuverlässigen Sammlungen schlägt sich nieder in einer Fülle verschiedener Handschriften beiderlei Typs und in einer breiten Streuung der überlieferten Exemplare über das karolingische Kernland. Die überragende Bedeutung der in Rom entstandenen Dionysia-Hadriana verweist uns abermals auf Karl den Großen; er favorisiert diese *collectio* im Zuge seiner Bemühungen um die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse.

Unklarheit und Unsicherheit des überlieferten Rechts spielen auch bei den späteren Sammlungen eine zentrale Rolle. Das breite Spektrum kirchlicher Rechtsaufzeichnungen, das bis ins Hochmittelalter hinein die Praxis beherrscht, verengt sich erst im 12. Jahrhundert durch die Sammlung Gratians. Der so handhabbar gewordene ältere Rechtsstoff wird durch die anschwellende Masse päpstlicher Jurisdiktionsakte überlagert; dieser Vorgang trägt Unsicherheit in die kirchliche Rechtsprechung. Dem Mißstand sollen amtliche und halbamtliche Sammlungen abhelfen. Unter ihnen setzen sich – parallel zur rechtlichen Festigung der päpstlichen Autorität – diejenigen durch, die Rom approbiert hat. Das Wirken Innozenz' III. treibt diesen Prozeß entscheidend vorwärts, auch wenn die von ihm geforderte Verbindung von Papstregister und Dekretensammlungen nicht durchgehalten werden kann.

Recht und Verfassung des deutschen Reiches verharren um diese Zeit noch in einem Zustand, dem Verallgemeinerung und Normativität weitgehend fremd sind; dennoch fehlt es nicht an schriftlich niedergelegtem Recht, das Sicherheit bieten will: auch die aus dem großen Bestand königlicher Urkunden schwerlich aussonderbaren Reichsweistümer (Diestelkamp) zielen auf Rechtsgewißheit ab, wenn auch auf eine Gewißheit im konkreten Streit.

Um die Beseitigung von Unklarheit und die Ausmerzungen schlechter Gewohnheit oder als Unrecht empfundener neuer Bestimmungen geht es schließlich auch Eike von Reggow (Kroeschell) und den österreichischen Landherrschaften (Weltin).

Die Entstehungsgeschichte des Sachsenspiegels und die Persönlichkeit des Autors liegen zwar weithin im dunkeln, eine inhaltliche Analyse des niedergelegten Rechts

10) Die Entstehungsweise der älteren kirchenrechtlichen Sammlungen ähnelt in mancher Hinsicht jener der Taidingsbücher; sie sind aus der synodalen Praxis erwachsen, ältere Konzilsbeschlüsse auf späteren Synoden zu verlesen und zu bestätigen, um ihnen dann lediglich die neuen Kanones hinzuzufügen; so ZIMMERMANN, Rechtskenntnis (wie Anm. 5) S. 770.

weist uns aber immer wieder darauf hin, daß Eike von Repgow sich entgegen seiner Aussage in der Reimvorrede nicht mit einer bloßen Abspiegelung des in seiner sächsischen Heimat geltenden Rechts begnügt hat; er war vielmehr bemüht, in zahlreichen Punkten Abhilfe zum Besseren und Richtigen hin zu schaffen.

Eine herrschaftliche Komponente suchen wir in der uns bekannten Motivation des Sachsenspiegels freilich vergebens. Um so deutlicher ist sie ausgeprägt in der Entstehungsgeschichte der beiden Fassungen des österreichischen Landrechts; beide stehen in so engem Zusammenhang mit dem bewegten Verlauf der Herrschaftsgeschichte Österreichs im 13. Jahrhundert, daß man sie als »Zufallsprodukt« bezeichnen kann. Die erste Fassung ist Ausdruck des erfolgreichen Bemühens der Landherrscher, die von Ottokar eingeführten nachteiligen Bestimmungen wieder rückgängig zu machen. Dies geschieht durch den Rückgriff auf das ältere ungeschriebene Gewohnheitsrecht, das zugleich Bedürfnissen einer komplizierter gewordenen Zeit entgegenkommt. Am Ende des 13. Jahrhunderts wiederholt sich dieser Vorgang insoweit, als die um ihre Rechte fürchtenden Landherrscher eine weitere Gelegenheit finden, ihre Stellung durch eine ergänzende und verbessernde Kompilation abzuschirmen: das Projekt des »Landrecht II«.

V.

Mit dem Hinweis auf den verfassungsgeschichtlichen Hintergrund des österreichischen Landrechts ist – wie schon mit anderen Bemerkungen zur Entstehung – zugleich das zweite Stichwort berührt, die Funktion der Aufzeichnungen normativen Rechts. Hierbei geht es im Kern um die Effektivität der Rechtsniederschrift. Diese Frage stellt sich in unterschiedlicher Weise je nachdem, wer hinter der Rechtsaufzeichnung steht, ob es sich etwa um eine »Privatarbeit« handelt, also um die Schrift eines Rechtskundigen, die nicht Ausdruck eines herrschaftlichen Anspruches ist, oder ob es um eine Aufzeichnung geht, die mit hoheitlichem Gebot ausgestattet ist, das Beachtung erheischt.

Die meisten der in diesem Band behandelten normativen Rechtsaufzeichnungen zählen zur zweiten Gruppe.

Die Maßnahmen, welche der westgotische König zur Durchsetzung des von ihm gesetzten Rechts trifft, sind offenbar sehr effektiv; dies belegt nicht zuletzt der Umstand, daß das Gebot, auf die von dem neu publizierten Gesetzbuch abweichenden Texte zu verzichten, weitgehend befolgt worden ist.

Für die fränkische Zeit besitzen wir ähnliche Belege, wenn sie auch nicht dieselbe Eindeutigkeit aufweisen. Den Bemühungen Karls des Großen um die Effektivität des von ihm erlassenen Schriftrechts war Erfolg beschieden. Zwar mag es unklar bleiben, wie die *iudices* das *secundum scriptam legem iuste iudicare* in die Tat umgesetzt haben; die tatsächliche Anwendung wird durch die Vielzahl der Kapitulariensammlungen (Schneider) ebenso bezeugt, wie dies im kirchlichen Rechtsbereich durch die breite Streu-

ung und Verwendung der Aufzeichnungen des kanonischen Rechts (Mordek) geschieht. Eine Ausnahme bildet wohl auch hier die *lex salica scripta*; sie war zwar stark verbreitet, enthielt aber Rechtssätze, die schon von den Zeitgenossen für unanwendbar erachtet wurden (Nehlsen). Richter und Gericht stehen bei der Frage nach der Funktion frühmittelalterlicher Rechtsaufzeichnungen allenthalben im Mittelpunkt. Sie bleiben es auch später. Die Weistumsniederschriften und Taidingsbücher des späteren Mittelalters (Feigl) gewinnen im Gericht so an Bedeutung, daß sie auf Verfahrensweise und Gerichtsverfassung zurückwirken und diese – im Verein mit anderen Kräften – umzugestalten beginnen¹¹⁾.

Für die älteren sog. Reichsweistümer (Diestelkamp) kann man ähnliches nicht behaupten. Ihre normative Kraft könnte allenfalls im gerichtsförmigen Weisungsakt liegen, nicht aber in der schriftlichen Fixierung; die über den Einzelfall hinausgreifende Wirkung bleibt freilich noch zu beweisen.

Effektivität im Gericht und auch sonst im Rechtsleben scheint den »privaten« Rechtsaufzeichnungen zunächst abzugehen. Dies dürfte jedenfalls für das berühmteste deutsche Rechtsbuch, den Sachsenspiegel (Kroeschell), gelten. Auch wenn nicht bezweifelt werden kann, daß viele der im Sachsenspiegel enthaltenen Sätze dem entsprechen, was in ostfälischen Gerichten praktiziert worden ist, so hat das Sachsenspiegelrecht, als niedergelegtes Recht, seine Wirkung offenbar nicht hier gefunden¹²⁾. Die handschriftliche Überlieferung – im 13. Jahrhundert spärlich, im 14. Jahrhundert anschwellend – und die urkundlichen Belege verweisen vielmehr auf Städte und geistliche Einrichtungen. Im 15. Jahrhundert dann bricht sich das Rechtsbuch als glossierter Text breite Bahn. Die Art der Vermittlung und die ungeheure Verbreitung haben offenbar mit der aufsteigenden Wissenschaftlichkeit in Deutschland zu tun. Auf diesem »Umweg« über die Wissenschaft vor allem wirkte der Sachsenspiegel auf die Praxis und damit auf das Gericht zurück.

Die These, daß der Sachsenspiegel als Schriftrecht weniger unmittelbar als vielmehr vermittelt durch die Glosse, also durch die wissenschaftliche Bearbeitung, effektiv geworden sei, verdient besondere Aufmerksamkeit. Sie macht einmal mehr Ernst mit der Einordnung dieses nach wie vor bedeutenden deutschen Rechtsbuches in die europäische Rechtsgeschichte¹³⁾.

Am Beispiel des Sachsenspiegels erhellt, daß die Effektivität einer Rechtsaufzeich-

11) Eine ältere Entsprechung zu dieser Quellengruppe dürfte das Landrecht Ludwigs des Bayern darstellen, das als geschriebenes Buch durch landesherrlichen Befehl zum Mittelpunkt des Rechtsganges wurde; vgl. LIERMANN, Buch im deutschen Rechtsgang (wie Anm. 2) S. 142.

12) Beachtenswert in diesem Zusammenhang der Hinweis LIERMANN'S (a. a. O., S. 141 f.) auf das Fehlen des Buches beziehungsweise eines für die Buchablage bestimmten Tisches in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels und anderen spätmittelalterlichen Gerichtsdarstellungen.

13) GAGNÉR, Ideengeschichte (wie Anm. 5) S. 302 ff.; KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 1 (bis 1250) (1972) S. 242 ff.

nung auf der Anerkennung durch die Wissenschaft beruhen kann. Die Wirkung der Schule kann indes auch verstärkend zu einem hoheitlichen Geltungsanspruch hinzutreten.

Dies ist besonders gut am Beispiel des hochmittelalterlichen Kirchenrechts zu erkennen (Hageneder). Das von der päpstlichen Autorität getragene Dekretalenrecht erstrebt durch die schriftliche Aufzeichnung Effektivität über den entschiedenen Einzelfall hinaus. Die vom Papst veranlaßten und nach Bologna übersandten Sammlungen sollten dort publiziert werden, um im Gericht und Unterricht Verwendung zu finden. Daß die gelehrten Juristen in diesem Geschehen sowohl bei der Entstehung der Sammlungen als auch bei deren Anwendung dominierten, bedarf hier kaum mehr der Erwähnung; anderes gilt für die Freizügigkeit, mit der sie die von Innozenz III. erstrebte Verbindung von Papstregister und Dekretalensammlung unterliefen.

Gericht und Schule verbinden sich untrennbar in der Gestalt des gelehrten Richters. Er steht im Mittelpunkt nicht nur bei der Schaffung, sondern auch bei der Praxis und Fortbildung der Pisaner *Constituta usus et legis* (Classen). Dieser Befund bestätigt abermals die »Modernität« kommunaler Rechtskultur im Reichsitalien des 12. Jahrhunderts¹⁴).

VI.

Bislang wurden Entstehung und Funktion normativer Rechtsaufzeichnungen besprochen, ohne einen auch in diesem Bande immer wieder auftauchenden Begriff zu berühren, nämlich den der »Authentizität«. Die Zurückhaltung hat ihren guten Grund, denn dieser Begriff steht in enger Beziehung zum dritten unserer Stichworte, zum Geltungsgrund.

Um beide Termini – Authentizität und Geltungsgrund – richtig einordnen zu können, bedarf es zunächst einer Unterscheidung: Die Frage nach dem Geltungsgrund einer Rechtsaufzeichnung ist nicht identisch mit der Frage nach dem Geltungsgrund des aufgezeichneten Rechts. Die zweite Frage zielt ab auf Entstehungsursache und -weise des Rechts, die erste auf die Gründe, welche die Anerkennung des schriftlichen Textes oder einer Textsammlung als Träger, als Gefäß geltenden Rechts rechtfertigen, die es m. a. W. zulassen, einem Text Authentizität zuzusprechen. Unter dem besonderen Blickwinkel von »Recht und Schrift« können beide Fragen gestellt werden. Für die Frage nach Art und Weise der Sicherung, nach der Gewähr des maßgeblichen, weil in der Übermittlung gesicherten, mithin authentischen Textes ist der Bezug zur Schriftlichkeit selbstverständlich. Schriftmomente können indes auch mit der Entstehung von Recht verknüpft sein; dann etwa, wenn ein Schriftakt konstitutive Bedeutung erlangen sollte, wie zum Beispiel bei Rechtssetzungsakten, die notwendig in urkundlicher Form vollzogen werden.

14) Im übrigen vgl. WOLF, Gesetzgebung (wie Anm. 8) S. 566 ff., bes. S. 573 ff.

Das Beispiel der mit konstitutiver Kraft ausgestatteten Urkunde verweist uns auf eine weitere Erkenntnis: obgleich beide Fragen, jene nach dem Geltungsgrund des auf-gezeichneten Rechts wie jene nach dem Geltungsgrund der Rechtsaufzeichnung, grund-sätzlich auf verschiedenen Ebenen liegen, sind sie doch aufeinander bezogen; sie kön-nen sich sogar überschneiden.

Dies ist etwa dort der Fall, wo ein mit konstitutiver Wirkung ausgestattetes Schrift-stück zugleich als authentisches Exemplar gelten kann: also beim Original einer Ur-kunde. Auch unabhängig von der rechtserzeugenden Kraft eines Skripturaktes besteht die Möglichkeit, daß die Authentizität eines Textes auf denselben Ansichten basiert, welche die Rechtsgeltung vermitteln. Es kann sogar geschehen, daß die Authentizität verbürgende Autorität den Geltungsanspruch des aufgezeichneten Rechts verstärkt oder gar neu begründet. Dies dürfte damit zusammenhängen, daß der Feststellung der Authentizität im Zeitalter handschriftlicher Textweitergabe schon aus technischen Grün-den besonderes Gewicht zukommt¹⁵⁾.

Während es der Druck erlaubt, einen Text in beliebig vielen identischen Exempla-ren herzustellen, bleibt jede »Handschrift ein einmaliges Ergebnis«, »eine Individuali-tät, ein Unicum«. Bei jeder Handschrift besteht die Gefahr der Abweichung von der Vorlage; Verlesen, Verschreiben und Mißverstehen des Textes kommen als wichtigste Fehlerquellen in Betracht. Sie zu vermeiden, muß zum zentralen Anliegen aller Gesetz-geber werden, die sich der Schriftlichkeit bedienen¹⁶⁾.

Wenden wir uns nach diesen Vorbemerkungen dem in diesem Band zusammenge-tragenen Material zu, so zeigt sich bald, daß die Aufzeichnungen des kirchlichen und des weltlichen Rechts zwar vielfach parallele Entwicklungen durchlaufen, sich im Kern-bereich des Geltungsgrundes jedoch erheblich unterscheiden.

Die Kirche als eine auf Tradition hin angelegte Stiftung Christi hat rechtlichen Vor-schriften immer dann Geltung zugesprochen, wenn sie gemeinsamer Überlieferung ent-sprungen sind. Allgemein anerkannte Autoritäten, die Zeugnisse der apostolischen Zeit etwa, die Kirchenväter oder die ökumenischen Konzilien, bilden die Grundlage; sie ist der Ergänzung fähig und bedürftig, eine Aufgabe, welche vor allem Synodenbeschlüsse und päpstliche Sentenzen erfüllen.

Entsprechend diesen Grundlagen kennt auch die karolingische Reformepoche (Mor-

15) Hierzu vgl. etwa H. WIDMANN, Von Linear B zur Informationsbank, Gedanken zur münd-lichen und schriftlichen Überlieferung, in: Festschrift f. Wolfgang Strauß (1970) S. 33-46, hier S. 43 f.; auch LIERMANN, Buch im deutschen Rechtsgang (wie Anm. 2) S. 139 f.

16) Als besonders anschauliches Beispiel sei den in diesem Band enthaltenen noch angefügt die von LIERMANN (a. a. O.) zitierte Stelle aus der isländischen »Graugans«: *Das gilt auch, daß dies Gesetz sein soll hierzuland, was in den Büchern steht. Trennen sich aber die Bücher, dann halte man sich an das, was in den Büchern steht, die den Bischöfen gehören. Trennen sich auch deren Bücher, dann soll dasjenige durchdringen, das ausführlicher ist in den Sätzen, die von Belang sind für die Sache der Leute. Sagen aber beide gleichviel und doch jedes anders, dann soll das durchdringen, das in Skalahlott ist.*

dek) mehrere Rechtsschichten, welche als potentiell allgemeines Recht Geltung beanspruchen. Vorschriften, die auf die großen Konzilien der Kirche oder gar auf die apostolische Zeit, auf die Frühzeit der Kirche zurückgeführt werden können, genießen höchste Autorität; auf diese alten *canones et iura* beruft sich die karolingische Kirchenreform. Daneben schafft eben diese Reformbewegung, auf Synoden insbesondere, neues Recht, das, auf die Reformideen gestützt, ebenfalls Geltung beansprucht.

Bei beiden Rechtsschichten ist es schwerlich möglich, Schriftlichkeit als isolierbaren Teil eines Rechtssetzungsaktes zu begreifen. Schriftlichkeit – verkörpert in einer Vielzahl frühmittelalterlicher Sammlungen – ist eher Indiz für die Verbreitung eines Rechtssatzes und damit für die Rezeption durch die Kirche; wo der Kaiser freilich die Synodalbeschlüsse aufgreift, kann seine Autorität als bekräftigendes Element hinzutreten.

Eine Fülle schriftlicher Rechtstradition kann verwirren und bedarf der Klärung; das heißt aber in einer Welt der Schriftlichkeit, daß der maßgebliche Text festgestellt werden muß. Hierbei kommt schon im Frühmittelalter dem Bischof von Rom zentrale Bedeutung zu. Die besondere Stellung der Dionysio-Hadriana beruht darauf, daß sie als Sammlung authentischer Texte von Rom durch den König ins Frankenreich gebracht wird. Für andere Texte ist ebenfalls der römische Ursprung nachzuweisen. Rom gilt als Hort der Tradition und damit auch als Hüter der Rechtsüberlieferung. Die breite Anerkennung und Verwendung der römischen Sammlung im Frankenreich verweist auf die päpstliche Autorität, die von den karolingischen Herrschern besonders hoch eingestuft wird. Gestützt wird dieses Ansehen durch die Existenz eines kurialen Archivs, eines nach antikem Vorbild geführten Registerwesens: es bietet die Möglichkeit des Vergleichs, mithin der Absicherung des verbindlichen Textes.

Die Bedeutung des Papstes erfährt im Hochmittelalter eine unerhörte Steigerung; sie wird vorbereitet in der Reformperiode des 11. Jahrhunderts und abgestützt durch die sammelnde Kraft der aufstrebenden Kanonistik. Die Rechtswissenschaft des 12. Jahrhunderts läßt Gratians *Concordia discordantium canonum* zur alleinigen allgemein anerkannten authentischen Sammlung des älteren Kirchenrechts emporsteigen und löst damit die alte und zugleich reiche und verwirrende Vielfalt kirchenrechtlicher Autoritäten ab. Auf dieser Grundlage vollzieht sich der Aufstieg päpstlicher Rechtskompetenz; die Sorge für den authentischen Text gelangt mehr und mehr in die alleinige Zuständigkeit des Bischofs von Rom und mündet schließlich in die Vorstellung unbeschränkter Gesetzgebungsgewalt des Papstes ein.

Deutliche Spuren dieses Prozesses finden wir im Bemühen Innozenz' III., die Maßgeblichkeit der in eine Sammlung aufgenommenen Dekretalentexte durch die Übereinstimmung mit dem päpstlichen Register zu verbürgen (Hageneder). Als dieser Versuch aus den verschiedensten Gründen scheitert, begnügt man sich mit dem päpstlichen Anerkennungsbefehl: der Wille des Papstes soll seit Gregor IX. Maßgeblichkeit absichern und zugleich begründen. Neben die Approbation des Papstes treten als flankierende

Maßnahmen die Übersendung an die Schule und das Verbot, aus dem berücksichtigten Material weitere Sammlungen herzustellen.

Der Papst folgt, indem er verbindliche Rechtstexte zusammenstellen läßt, dem Vorbild antiker Kodifikation. Die in Bologna beheimatete Wissenschaft wird der päpstlichen Rechtskompetenz zunächst ein-, dann untergeordnet.

Das Beispiel des kirchlichen Rechts zeigt an, daß eine Wechselwirkung bestehen kann zwischen dem Geltungsgrund der Rechtsaufzeichnung und dem Geltungsgrund des aufgezeichneten Rechts. Die Kompetenz in der Sorge für die Authentizität ist eine der Wurzeln für die *plenitudo potestatis* des Papstes¹⁷⁾.

Auch im Bereich des weltlichen Rechts vermag die Verschriftlichung ein neues Verständnis vom Geltungsgrund des aufgezeichneten Rechts auszulösen; allerdings ist dieser Zusammenhang hier schwerer zu beobachten als im Raum der Kirche. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Vorstellungen vom Geltungsgrund weniger scharf ausgeprägt sind und darüber hinaus stark divergieren. Auch wenn sie sich – wie Wilhelm Ebel gezeigt hat¹⁸⁾ – nach den Grundformen »Weistum«, »Satzung« und »Rechtsgebot« klassifizieren lassen, so fließen in der historischen Realität die den Grundtypen entsprechenden Anschauungen von Geltungsweise und -grund zumeist in Mischformen zusammen. Für unser Thema ist wichtig, daß mit jeder der Entstehungsformen von Recht Schriftelemente unterschiedlichen Gewichts verbunden sein können.

Das Beispiel der Gesetzgebung der Karolinger (Schneider) zeigt, wie ungemein schwer, wenn nicht unmöglich es ist, die Geltung der jeweiligen Vorschrift allein auf die eine oder andere Grundform zurückzuführen. Das *verbum regis*, von dem immer wieder die Rede ist, scheint auf Gebotsmomente hinzuweisen, ohne die Notwendigkeit des Konsenses auszuschließen. Vor allem aber sagt es noch nichts aus über die Form des Rechtssetzungsaktes: ein *verbum* kann ein feierlicher mündlicher Akt sein, es kann sich aber auch in einem schriftlichen Vorgang vollziehen.

Obgleich eine konstitutive oder lediglich deklaratorische Bedeutung einzelner Momente der Schriftlichkeit kaum mit Eindeutigkeit festgestellt werden kann, so dürfte doch als gesichert gelten, daß schriftliche Akte überhaupt eine erhebliche Rolle spielen: neben *promissio* und *adnuntiatio*, Eidesleistung und Konsens stehen Unterschrift und Monogramm, Vervielfältigung und Vorlesegebot. Ihre Funktion bei der Inkraftsetzung wird nach dem jeweiligen besonderen Charakter der als »Kapitularen« bezeichneten Rechtsquellen zu differenzieren sein.

Auch wenn eine ausgeprägte Schriftlichkeit das Erfordernis des Konsenses nicht ausschließt, so liefert sie doch ein gewisses Indiz für die stärkere Betonung des Gebotselementes. Dem entsprechen gewisse dem antik-kirchlichen Vorbild nachgebildete Vorkehrungen zur Textsicherung und das Bestreben, das überkommene Recht durch neues Recht zu verbessern.

17) Zum ganzen vgl. etwa den Überblick bei FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte S. 331 ff.

18) Insbesondere in: Gesetzgebung (wie Anm. 5).

Daneben freilich beobachten wir eine ungebrochene Ehrfurcht vor dem tradierten Recht, das eng mit Schicksal und Herkunft der Franken verwoben ist, das anscheinend ergänzt, aber nicht verändert werden darf. Aus diesem Blickwinkel erhält auch das Problem der Ineffektivität der *lex Salica scripta* (Nehlsen) eine gewisse Erklärung.

Warum sollte Karl der Große ihre Aufzeichnung gefördert haben, wenn sie im wesentlichen nur überholtes Recht zum Inhalt hatte, das überdies auch danach nicht belegbar verwendet wurde? Karl der Große ist schwer als Sammler antiquierter Rechtsätze vorzustellen. Eine bessere Deutung scheint dann möglich, wenn man die Aufzeichnung auch der anderen Volksrechte und vor allem der Kapitularien mit berücksichtigt. Sie stehen zur *Lex Salica* vielfach im Verhältnis von verbesserungswürdigem alten und verbesserndem neuen Recht. Das Streben nach einer Regelung und Festigung vieler Rechtsfragen wäre schlechthin unvollständig, wenn Karl der Große den ehrwürdigsten und auch schon einmal schriftlich fixierten Teil des eigenen Stammesrechtes beiseite gelassen hätte. Eine Rechtsbesserung durch ein weithin verschriftlichtes Kapitularienwesen wäre ohne den gleichfalls schriftlich niedergelegten Fundus alten Rechts kaum plausibel. Karls Bemühen, das Recht durch Schriftlichkeit zu sichern, durch seine Autorität Rechtstexten Authentizität zu verleihen, gilt Vorschriften unterschiedlichster Provenienz. Altes, in der Tradition begründetes Recht steht neben Sätzen, die im Wechselspiel von Gebot und Konsens fundiert sind.

Vergleichbare Verhältnisse treffen wir im Mittelalter immer wieder an. Die Nachahmung antiker Gesetzgebungsformen darf indes nicht zu der vorschnellen Annahme verleiten, das so gesetzte Recht würde allein deshalb gelten, weil es vom Herrscher gewollt worden ist. Hinter der Form der Kodifikation kann sich im Mittelalter mehr und anderes verbergen als bloßes Gebotsrecht. Dafür spricht nicht zuletzt der Umstand, daß neben dem aufgezeichneten Recht in aller Regel eine breite Schicht ungeschriebenen Rechts erhalten und in Kraft bleibt. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß eine auf herrscherlicher Autorität basierende Schriftlichkeit des Rechts geeignet ist, auf den Geltungsgrund zurückzuwirken und das Gebotsdenken zu verstärken.

Ein Beispiel im frühen Mittelalter bilden die germanischen Rechtsaufzeichnungen (Nehlsen); auch wenn man zumeist darauf verzichten muß, die Gemengelage typischer Rechtssetzungsformen näher zu bestimmen, so verweist die starke Anlehnung an antike Gesetzgebungstechnik auf das hoheitliche Gebot. Die Sicherung des authentischen Textes durch die Aufbewahrung einer Urschrift im Archiv, die ausschließliche Zulässigkeit notariell beglaubigter Exemplare, der Verruf überholter Texte, die sorgfältige Novellierung sind wichtige Indizien.

Für das Hochmittelalter sei auf die *Constitutata usus et legis* von Pisa verwiesen (Clasen). Obgleich das Gesetzeswerk durch die Repräsentanten der Kommune förmlich publiziert und sein Inkrafttreten minutiös geregelt wird, beinhaltet es im wesentlichen eine Kompilation bereits geltenden Rechts unterschiedlicher Herkunft; dann wird durch die Kodifikation eine neue Situation geschaffen. Dies ist erkennbar an den

peinlich genau ins Gesetz eingearbeiteten Novellen, welche das Gebotselement verstärken.

Prinzipiell das gleiche im Hinblick auf die Beziehung von aufgezeichnetem Recht und Rechtsaufzeichnung gilt für die Weistumsaufzeichnungen (Feigl). Wenn diese auch in Umfang und Perfektion mit dem Pisaner Gesetzbuch nicht verglichen werden können, so zeigt sich doch auch hier, daß die Aufzeichnung den Geltungsanspruch des niedergelegten Rechts verstärkt und ihm eine zusätzliche Qualität verleiht. Die weitere Entwicklung verläuft konsequent: bei der Niederschrift der erneuerten Taidingsbücher vollzieht sich ein Übergang zum Gebotsrecht, das sich in den späteren Polizeiordnungen vollends durchsetzen kann.

Der Zusammenhang von aufgezeichnetem Recht und herrscherlichem Gebot ist schließlich auch im Bereich der Rechtsbücher (Kroeschell) anzutreffen; er wird hier freilich erst durch die Wissenschaft vermittelt. Die an den Digesten geschulten Juristen verleihen dem durch Glosse und Allegation anerkannten Sachsenpiegel Authentizität als *beschrieben recht* und schaffen so die Grundlage für dessen praktische Verwendbarkeit. Sie bleiben dabei jedoch nicht stehen, sondern sie tragen die am römisch-kanonischen Recht entfalteten Ansichten vom Entstehungsgrund des Rechts auch an den Sachsenpiegel heran: sie begreifen ihn wie die anderen Rechtsbücher des Spätmittelalters als »Kaiserrecht«, als gesetztes Recht¹⁹⁾. Den Aufzeichnungen heimischen Rechts wird damit ein Geltungsgrund zugesprochen, welcher nicht den historischen Realitäten, wohl aber der Vorstellungswelt der zeitgenössischen Jurisprudenz entspricht.

VII.

Die Rechtsaufzeichnung ermöglicht nicht nur ein neues Verständnis vom Geltungsgrund des schriftlich fixierten Rechts; sie kann – ebenfalls im Verein mit der Rechtswissenschaft – auch neue Ansichten zur Geltungsweise des aufgeschriebenen Rechts auslösen. Die primär am Einzelfall orientierte, allenfalls exemplarisch verstandene Vorschrift kann beginnen, sich zur Regel, zur Norm zu wandeln. Zumal gebotene, also auf herrscherlichem Anerkennungsbefehl basierende Aufzeichnungen zielen ab auf die Verwendung des Schriftrechts im Gericht, auf die Bindung des Richters. Nicht mehr die Bewältigung vergangenen Unrechts steht dabei im Vordergrund, sondern die Gestaltung des künftigen Rechtslebens.

Es liegt auf der Hand, daß diese Entwicklung dort am ehesten zu verspüren ist, wo Rechtsbildung und Wissenschaft eng verbunden waren, also insbesondere im Kirchenrecht des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts. Die auf den Einzelfall zugeschnittenen Dekretalen erhielten durch die Aufnahme in approbierte Sammlungen generelle Wirk-

19) KRAUSE, Kaiserrecht (wie Anm. 5), bes. S. 87 ff.

samkeit. Der päpstliche Gesetzgeber war sich dessen bewußt; denn er ließ den Text einzelner Sentenzen beschneiden, Widersprüche und Gleichartigkeiten ausmerzen. Der so zubereitete Text ermöglichte die Generalisierung der einzelnen Entscheidung, sie wurde zur Regel für gleichgelagerte Fälle erhoben.

Der Weg von der Entscheidung des Einzelfalles zur Allgemeinverbindlichkeit eines Rechtssatzes blieb nicht auf den Raum der Kirche beschränkt. Im weltlichen Bereich, zumal in Deutschland, tritt er indes nur mit erheblicher Verzögerung zutage. Der normative Charakter der sogenannten Reichsweistümer ist zumindest zweifelhaft (Diestelkamp). Daß sich im Spätmittelalter die Verhältnisse zu wandeln beginnen, zeigen die Verwendung des Sachsenspiegels als maßgeblichen Schriftrechts (Kroeschell) und vor allem die Funktion der Niederschriften ländlicher Weistümer (Feigl). Nachdem das gewiesene Recht aufgezeichnet ist, verliert offenbar das eigentliche Weistum seine rechts-erzeugende Kraft; die einmal vollzogene Anerkennung ist durch die Niederschrift perpetuiert, der gewiesene Rechtssatz wird zur kaum anfechtbaren Regel, zur Norm für künftige Fälle; das geschriebene Recht tritt als *Buchsager*²⁰⁾ an die Stelle der rechtsfindenden Schöffen.

Die mittelalterlichen Aufzeichnungen und Sammlungen normativen Rechts sind entscheidende Komponenten einer Entwicklung, die in die Anfänge modernen Normdenkens einmündet.

20) Zu dieser Bezeichnung des Landrechts Ludwig d. B. vgl. LIERMANN, Buch im deutschen Rechtsgang (wie Anm. 2) S. 142.